

Statuten der MCH Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Unter der Firma «**MCH Group AG**» («**MCH Group SA**»), («**MCH Group Ltd.**») besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Artikel 762 OR. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

§ 2 Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an und die Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmen des Messe- und Kongressbereiches und verwandter Geschäftszweige sowie die Überwachung und Koordination solcher Beteiligungen. Durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sollen u.a. Messen, Kongresse und weitere Veranstaltungen namentlich in den vorhandenen Infrastrukturen an den Standorten in Basel, Zürich und Lausanne sowie an anderen Orten im In- und Ausland durchgeführt werden.

Sie kann im In- und Ausland Unternehmen erwerben und sich an solchen beteiligen. Ebenso kann sie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3 Das Aktienkapital beträgt CHF 148'693'510 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 14'869'351 Namenaktien zu CHF 10 nominal.

Die Namenaktien können in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann, auf ihre Kosten, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, die Form der ausgegebenen Aktien in eine der anderen Formen umwandeln.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin haben keinen Anspruch auf Umwandlung von Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär bzw. die Aktionärin hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihm bzw. ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien zu verlangen. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An solchen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

§ 4 Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberkonten oder umgekehrt beschliessen.

B) Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

§ 5 Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

§ 5a Für den Fall und sofern Lupa Systems LLC, New York, USA («Lupa») und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung, die im Jahr 2020 durchgeführt wird, und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach der im Jahr 2020 durchgeführten Kapitalerhöhung den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet, sind Lupa sowie Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln, von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) befreit.

C) Bezugsrecht

§ 6 Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jede Aktionärin und jeder Aktionär entsprechend der bisherigen Beteiligung Anspruch auf einen Teil der neu ausgegebenen Aktien.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§ 8 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;
- c) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d) die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- e) die Wahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin;
- f) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- g) die Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- h) nach Massgabe von § 18 die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
- i) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- l) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B) Einberufung

§ 9 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

§ 10 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen. Wird die Einladung nicht mit eingeschriebener Post versandt, ist sie ausserdem im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» zu veröffentlichen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§ 11 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.

§ 12 Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderprüfung

§ 13 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» am Tag der Spedition der Einladungen ausgewiesen ist oder über eine schriftliche Vollmacht einer in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragenen Person verfügt. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Schriftliche Vollmachten für die Stimmrechtsausübung können nur dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder Personen, die selber als Aktionärin oder Aktionär im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragen sind, erteilt werden.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihr bzw. ihm vertretenen Aktien bekannt. Die oder der Vorsitzende teilt diese Angaben der Generalversammlung mit.

§ 14 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung der Statuten sowie für die im Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 15 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

§ 16 Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

- § 17** Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und sie oder er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

D) Abstimmung über die Vergütungen

- § 18** Die Abstimmungen der Generalversammlung über die maximalen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung kann den jeweiligen Antrag des Verwaltungsrates genehmigen oder ablehnen, aber nicht Änderungsanträge stellen.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:

- a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrates für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- b) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- c) die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Abstimmungen gemäss litera a) und b) erfolgen erstmals für die nichterfolgsabhängige Vergütung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015; jene gemäss litera c) erstmals für die erfolgsabhängige Vergütung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014. Für frühere Vergütungen bleibt der Verwaltungsrat zuständig.

- § 19** Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so soll der Verwaltungsrat so rasch als möglich eine neue Generalversammlung einberufen.

E) Vorsitz und Protokoll

- § 20** Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder, wenn sie bzw. er abwesend ist, ein Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz der Person, die am meisten Stimmen vertritt, eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

- § 21** Die oder der Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll schreibt und wer, falls nötig, die Stimmen zählt. Diese Personen müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

Das Protokoll enthält:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären sowie von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

d) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

§ 22 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und maximal 11 Mitgliedern, ab der ordentlichen Generalversammlung 2021 aus maximal 9 Mitgliedern.

- 2 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
- Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernannt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 2 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlerworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch das Recht des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 23 Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);
- c) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 10.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

C) Vergütungen im Konzern

- § 24** Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

D) Aufgaben

- § 25** Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

- § 26** Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- h) die Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- i) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- k) er erlässt ein Reglement für die Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Organisationsreglement). Für den Erlass und Änderungen desselben ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

- § 27** Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

- § 28** Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktions- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern) übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

E) Organisation

§ 29 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört.

§ 30 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder ihre bzw. seine Stellvertretung beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist für die Genehmigung von Kapitalerhöhungsberichten sowie für all diejenigen Beschlüsse erforderlich, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

§ 31 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet wird.

F) Der Vergütungsausschuss

§ 32 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

§ 33 Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor.

§ 34 Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere beratende oder vorbereitende Aufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Governance, Nomination) übertragen.

3. Die Geschäftsleitung

A) Aufgaben

§ 35 Die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 36 Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera b) erfasst: 8;
- b) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 8.

§ 37 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten gemäss § 36 durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

C) Dauer und Kündigungsfristen von Verträgen

§ 38 Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

D) Vergütungen im Konzern

§ 39 Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

E) Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag

§ 40 Die erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung soll zusammen mit der übrigen Vergütung eine markt- und branchenübliche Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglichen. Die erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Geschäftserfolg und der individuellen Leistung.

§ 41 Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt gesamthaft maximal CHF 1'000'000.

F) Darlehen und Kredite

- § 42** Die Höhe von Darlehen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt gesamthaft pro Mitglied maximal CHF 300'000.

4. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung

A) Wahl

- § 43** Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2-6 OR ist sinngemäss anwendbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen oder eine solche für die nächste Generalversammlung.

B) Erteilung von Vollmachten und Weisungen

- § 44** Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder bei der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

C) Pflichten

- § 45** Der unabhängige Stimmrechtsvertreter oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, die ihm oder ihr von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

Hat er oder sie keine Weisungen erhalten, so enthält er oder sie sich der Stimme.

5. Die Revisionsstelle

A) Wahl

§ 46 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

B) Aufgaben

§ 47 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz, Verordnung und Statuten entsprechen.

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

§ 48 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

§ 49 Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung und Auskunftserteilung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Es ist ihr untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Sonderprüferin bzw. einem Sonderprüfer.

IV. Rechnungswesen

§ 50 Der Verwaltungsrat bestimmt, wann das Geschäftsjahr beginnt und wann es endet.

§ 51 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

V. Auflösung und Liquidation

§ 52 Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 53 Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen schriftlich. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» sowie mittels der vom Verwaltungsrat bezeichneten Publikationsmittel.

Basel, 21. Dezember 2020